



Gemeinde Böttstein

ABFALLREGLEMENT

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Definition der Abfallarten	4
§ 4 Grundsätze	4
§ 5 Information	5
§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)	5
§ 7 Benützungspflicht	6
§ 8 Abfallzerkleinerer	6
§ 9 Ablagerungsverbot	6
§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	6
§ 11 Kompostieren	7
§ 12 Verbrennen	7
B. Abfahren	7
I Gemeinsame Bestimmungen	7
§ 13 Organisation	7
§ 14 Bediente Strassen	7
§ 15 Abfuhrdaten	8
§ 16 Bereitstellung	8
II Kehrichtabfuhr	8
§ 17 Umfang	8
§ 18 Bereitstellungsart	9
III Sperrgutabfuhr	9
§ 19 Umfang	9
§ 20 Bereitstellungsart	9
IV Grünabfuhr	9
§ 21 Umfang	9
§ 22 Bereitstellungsart	9
V Weitere Spezialabfahren	10
§ 23 Umfang	10
C. Sammelstellen	10
I Kommunale Sammelstellen	10
§ 24 Angebot	10
§ 25 Betrieb	10
II Übrige Sammelstellen	11
§ 26 Elektrische und elektronische Geräte	11
§ 27 Batterien und Akkumulatoren	11
§ 28 Tierkörper	11
§ 29 Bauabfälle	11
§ 30 Sonderabfälle	12
D. Finanzierung	12
§ 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	12
§ 32 Gebühren	12
§ 33 Bemessungsgrundlage	13
§ 34 Gebührenbezug	13
§ 35 Abfallrechnung	13
E. Schlussbestimmungen	14
§ 36 Rechtsschutz	14
§ 37 Vollstreckung	14
§ 38 Strafbestimmungen	14
§ 39 Inkrafttreten	14
Stichwortverzeichnis	15

Abfallreglement der Gemeinde Böttstein

Gestützt auf § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200), die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211), das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

beschliesst die Einwohnergemeinde Böttstein

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Böttstein. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Böttstein zur Verfügung.

§ 3

Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4

Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle² (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abzugeben.

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

² Die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken sind im Abfallkalender aufgeführt.

³ Die Betriebe in der näheren Umgebung, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können, sind im Abfallkalender aufgeführt.

§ 5

Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindekanzlei. Sie steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6

Vollzug, Zuständigkeiten

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindekanzlei.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden¹.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute² beiziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

¹ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

² Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

§ 7

Benutzungspflicht ¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8

Abfall Zerkleinerer ¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.¹

² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallbinde erheblich schwerer werden.

§ 9

Ablagerungsverbot Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10

Öffentliche Abfallkörbe ¹ Der Gemeinderat sorgt nach eigenem Ermessen für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

¹ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

§ 11

Kompostieren Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

§ 12

Verbrennen ¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

B. ABFUHREN

I Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Organisation ¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle erfolgt sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

⁴ Die Häufigkeit der Abfahren, die vorgeschriebene Gebindeform und die Art der Sammlung wird im Abfallkalender publiziert.

§ 14

Bediente Strassen ¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;

- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15

Abfuhrdaten Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16

Bereitstellung ¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

II Kehrichtabfuhr

§ 17

Umfang Kehricht ¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18

- Bereitstellungsart Kehrlicht
- ¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen¹ (Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) der Gemeinde bereitzustellen.
- ² Sperrgut² ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken, mit dem Kehrlicht zusammen bereitzustellen.
- ³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in Kehrlichtsäcken abzapacken, mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen und in den Abfall-Containern zu deponieren.
- ⁴ Betriebe mit grösserem Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen.
- ⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.

III Sperrgutabfuhr

§ 19

- Umfang Sperrgut
- ¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt werden können.
- ² Die Höchstmasse und das zulässige Gewicht sind im Abfallkalender veröffentlicht.

§ 20

- Bereitstellungsart Sperrgut
- Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

IV Grünabfuhr

§ 21

- Umfang Grünabfuhr
- Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 22

- Bereitstellungsart Grünabfuhr
- Bündel, Behälter oder Abfall-Container müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen sein.

¹ Gemäss Abfallkalender

² Masse und Gewicht werden im Abfallkalender veröffentlicht

V Weitere Spezialabfuhren

§ 23

Umfang Spezialabfuhren Nach Bedarf werden Spezialabfuhren, beispielsweise für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. durchgeführt.

C. SAMMELSTELLEN

I Kommunale Sammelstellen

§ 24

Angebot Sammelstellen ¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altpapier, Karton
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Textilien
- Batterien
- Styropor / EPS (expandiertes Polystyrol)
- PET
- Kaffee-Kapseln
- Steine und inerte Bauabfälle

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 25

Betrieb Sammelstellen ¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

II Übrige Sammelstellen

§ 26

Sammelstellen für Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte¹ (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG²).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§ 27

Sammelstellen für Batterien

Batterien und Akkumulatoren können jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV³).

§ 28

Sammelstellen für Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der entsprechenden Tiersammelstelle gemäss Abfallkalender abzuliefern.

§ 29

Sammelstellen für Bauabfälle

¹ Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.

² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

³ Grössere Mengen von Bauabfällen⁴ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

¹ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

³ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

⁴ Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz "Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept".

§ 30

Sammelstellen für Sonderabfälle ¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle² (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

D. FINANZIERUNG

§ 31

Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren ¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, Kehrichtsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 32

Gebühren ¹ Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhrungen und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

² Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag verrechnet.

² Die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken sind im Abfallkalender aufgeführt.

³ Die Betriebe in der näheren Umgebung, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können, sind im Abfallkalender aufgeführt.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 33

Bemessungs-
grundlage

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

² Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif gemäss Gebührenreglement.

§ 34

Gebührenbezug

Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken und Plomben bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen.

§ 35

Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36

Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 37

Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 38

Strafbestimmungen ¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.
³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 39

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 1.1.2013 in Kraft.
² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. April 1992 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN

Gemeindeammann:

Patrick Gosteli

Gemeindeschreiber:

Theo Minikus

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 21. November 2012 genehmigt.

STICHWORTVERZEICHNIS

Abfallzerkleinerer 6
Abfuhrdaten 5, 8
Abfahren 3, 7
Ablagerungsverbot 6
Akkumulatoren 11
Altglas 4, 10
Altmetall 4, 7, 10
Altöle 10
Altpapier 4, 7, 10
Aluminium 10
Batterien 10, 11
Bediente Strassen 7
Behälter 5, 9
Bemessungsgrundlagen 13
Benutzungspflicht 6
Bereitstellung 8, 12
Betriebe 3, 4, 5, 9, 12
Chemikalien 11, 12
Elektrische und elektronische Geräte 11
Entsorgungsbetrieb 4, 12
Farben 12
Gebindeformen 9
Gebühren 12, 13
Gebührentarif 13
Geltungsbereich 3
Geräte 4, 6, 8, 11
Gewerbe 3
Grünabfälle 4, 6
Grünabfuhr 9, 13
Grundsätze 4
Höchstmasse 9
Holz 7
Industrie 3
Information 5, 12
Inkrafttreten 14
Kaffee-Kapseln 10
Kehrichtabfuhr 8, 11, 13
Kleinsperrgut 8
Kompostieren 6, 7
Lack 12
Landwirtschaft 3
Medikamente 12
Organisation 7
PET 10
Rechtsschutz 14
Rücknahmepflicht 4
Sackgassen 7
Sammelstellen 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12
Separatabfälle 4
Siedlungsabfälle 3, 4, 6, 7, 8
Sonderabfälle 3, 4, 5, 8, 12
Sperrgut 4, 6, 7, 9
Spezialabfahren 10, 12
Styropor 10
Textilien 7, 10
Tierkörper 11
Umfang 8, 9, 10
Verbrennen 7
Verkaufsstellen 4, 11, 12
Vollstreckung 14
Vollzug 5, 14
Weissblech 10
Zweck 3